

Ein neuer Service für Sie:

Ab sofort können Sie uns völlig kostenlos Ihre Fragen rund um Ihre Steuern stellen. Alle 14 Tage werden unsere Steuerberater diese für Sie beantworten, natürlich anonym.

Rufen Sie einfach an unter

Telefon 0335/55899-0

oder senden Sie eine E-Mail an

kontakt@der-oderland-spiegel.de



Diese Woche antwortet:

Ines Schmidt

Steuerberaterin

ETL | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)
• kompetent • zuverlässig • erfahren

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88

fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.ETL.de

Jeny K. aus Fürstenwalde fragte uns:

Ich arbeite mit mehrfach schwerstbehinderten Menschen und neben täglichen Aufgaben wie der Beschäftigung gehört auch die tägliche Körperpflege der Bewohner zu meiner Arbeit. Da wir keine Arbeitsbekleidung, außer Gummihandschuhe, gestellt bekommen, frage ich mich, ob ich Kleidergeld absetzen kann, denn ich muß jeden Tag meine Sachen wechseln.

Alle Aufwendungen zum Erwerb, Sicherung und Erhaltung Ihrer Einnahmen aus der Tätigkeit als Angestellte gehören zu

den Werbungskosten und können von Ihren Einnahmen abgezogen werden. Da es einen gesetzlichen Pauschalbetrag von 1.000 € pro Jahr gibt, der automatisch abgezogen wird, lohnt es sich nur, wenn Ihre Werbungskosten pro Jahr über diesen Betrag liegen. Diese sind dann allerdings zu belegen.

Bei Ihrer Tätigkeit könnten beispielsweise folgende Werbungskosten anfallen:

Arbeitsmittel (Fachliteratur, Arbeitstasche, ...), Fortbildung (Gebühren für Fortbildung, Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand), Fahrtkosten (tägliche Fahrten

zur Arbeit aber auch Dienstfahrten für den Arbeitgeber), Kontoführungsgebühren (derzeitig werden 16 € als Pauschalbetrag anerkannt), Mitgliedsbeiträge (Berufsverband, ...), Telefonkosten (dienstliche Telefongate) und natürlich auch Kosten für Arbeitsbekleidung.

Hier ist wichtig zu wissen, dass die Aufwendungen für bürgerliche Kleidung (Blusen, T-Shirts, Socken, Schuhe,) grundsätzlich zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören und somit steuerlich nicht als Werbungskosten abziehbar sind. Das gilt unabhängig davon, ob die Kleidung ausschließlich während der Arbeitszeit oder auch in der

Freizeit getragen wird. Kosten für typische Arbeitsbekleidung allerdings können als Werbungskosten abgezogen werden. Dazu zählen Uniformen, der Handwerker-Blaumann oder auch der Kittel oder Kasack. Werden diese von einem Berufsbekleidungsanbieter gekauft, sind die Chancen ziemlich groß, dass die Kosten als Werbungskosten anerkannt werden.

Neben der Anschaffungskosten können auch die Reinigungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das gilt aber nur für anerkannte Arbeitsbekleidung.

Für die Reinigung der Arbeits-

bekleidung im eigenen Haushalt fallen Kosten des Waschvorgangs (Wasser, Energie, Waschmittel), als auch Aufwendungen für die Abnutzung sowie Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine / Trockner an. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. hat die Kosten für die Wäschepflege in privaten Haushalten ermittelt. Demnach betragen die Kosten pro Waschgang zwischen 0,66 € und 1,39 € pro kg Wäsche, abhängig von der Anzahl der Personen im Haushalt und der Art des Waschganges. Eine Zusammenstellung dieser Erhebung findet man unter:

files.vogel.de/iww/iww/quellen-

material/dokumente/131294.pdf. Das bedeutet, Sie müssen Ihre Dienstwäsche wiegen und die Anzahl derer Wäschen pro Jahr ermitteln.

Ein Tipp für Ihren Arbeitgeber: Die vom Arbeitgeber überlassene Arbeitsbekleidung bindet und motiviert Mitarbeiter, hat erhebliche Werbewirkung und ist eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Betriebsausgabe. Waschen die Mitarbeiter die überlassene Arbeitsbekleidung selbst, so kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfreies Wäschegeld als Auslagenersatz zahlen.